

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Ältestenrat (zu Nr. 1)	04.03.2009	x				
2							
3							

Betreff **Änderung der Geschäftsordnung**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
 § 19 der Geschäftsordnung
 Auszug aus §§ 3 und 20 der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth vom 7. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

- § 19 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:
 „(5) ¹Der Oberbürgermeister/Bürgermeister sowie in dessen Vertretung Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen.“
- In § 3 Abs. 1 Nr. 18 und in § 20 Abs. 2 Nr. 1 a) wird jeweils das Wort „Abmahnung“ gestrichen.

Sachverhalt

Wegen erfolgter Verurteilungen von Repräsentanten von Kommunen (außerhalb Bayerns) wird vom Städtetag empfohlen eine entsprechende Regelung zur Klarstellung in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Von der Stadt Nürnberg ist dies bereits erfolgt. Es soll eine einheitliche Regelung in der Region erfolgen.

Zur Sitzung des Ältestenrates vom 4. März 2009 wird vom Rechtsreferat vorgeschlagen, den § 19 GeschO durch einen Absatz 5 zu ergänzen. Als Text wird empfohlen, die Regelung der Stadt Nürnberg zu übernehmen.

Der Ältestenrat spricht sich dafür aus, zur Klarstellung abweichend von Nürnberg das Wort Bürgermeister in den Text des neuen Absatzes 5 aufzunehmen und empfiehlt ansonsten einstimmig die entsprechende Änderung der GeschO.

Die neue Regelung betrifft die genannten Personen nur, wenn sie in Vertretung des Oberbürgermeisters handeln.

Bei der letzten Änderung der GeschO wurde die Zuständigkeit für Abmahnungen analog der Zuständigkeiten für andere Personalentscheidungen in die GeschO aufgenommen. Durch neuere Rechtsprechung wurde zwischenzeitlich klar gestellt, dass Art. 43 GO, der die grundsätzliche Zuständigkeit des Stadtrates festlegt, die Abmahnungen nicht umfasst.

Abmahnungen sind vielmehr ein Ausfluss der Dienstaufsicht über das städtische Personal und obliegen damit originär dem Oberbürgermeister (Art. 37 Abs. 4 GO). Die Dienstaufsicht wird ausgeübt durch generelle Anweisungen, konkrete Regelungen im Einzelfall und auch durch missbilligende Äußerungen. Abmahnungen fallen unter den Begriff missbilligende Äußerungen. Originäre Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters können nicht durch eine Regelung in der GeschO auf den Stadtrat bzw. eines seiner nachgeschalteten Gremien übertragen werden. In den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1a ist daher das Wort Abmahnung zu streichen.

Eine Delegation für die Erteilung von Abmahnungen auf Verwaltungsebene (-> Personalreferent -> Amtsleitung POA) bleibt davon unbenommen.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/> RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>	Beteiligte Dienststellen:		
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BMPA/StR

Fürth, 17.03.09

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Frau Meßmer	Tel.: 1090
-----------------------------------	---------------